

# RS Vwgh 1986/11/20 86/06/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1986

## Index

Baurecht - Slbg

L80005 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Salzburg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

ROG Slbg 1977 §19 Abs3

VwGG §34 Abs1 implizit

VwGG §42 Abs2 lit a

VwGG §42 Abs2 lit b implizit

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGG §42 Abs2 Z2 implizit

## Rechtssatz

Wird bei der Versagung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach § 19 Abs 3 Slbg ROG über eine Sache entschieden, welche nicht Gegenstand des ihr vorgelegenen Antrages ist, erweist sich ein solcher Bescheid mit einer (inhaltlichen) Rechtswidrigkeit behaftet (hier wurde von der Gemeindevertretung eine Ausnahme für Zubauten bewilligt, wogegen die Aufsichtsbehörde von dem gesamten Objekt (Wochenendhaus) ausging).

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Verfahrensbestimmungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986060160.X01

## Im RIS seit

03.05.2022

## Zuletzt aktualisiert am

03.05.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)